



Änderungsantrag zu TOP 6 (Gesetzentwurf)

der Fraktion der FDP

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Haushalt 2002 (Haushaltsbegleitgesetz 2002)
drucksache 15/1150

Entwurf eines Gesetzes

Gesetz über die Studiengebühren an staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein
(Studiengebührengesetz – StudienGebG)

Gesetz über die Studiengebühren an staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein (Studiengebührengesetz - StudienGebG)

§ 1

Bildungsguthaben

(1) An einer staatlichen Hochschule eingeschriebene Studenten und Studentinnen verfügen über ein Bildungsguthaben in Höhe der Regelstudienzeit des gewählten Studiums zuzüglich eines Prüfungssemesters und vier weiterer Studiensemester.

(2) Die Hochschulen erheben für das Studium an ihren Einrichtungen Gebühren nach diesem Gesetz; dies gilt nicht für die Verwaltungsfachhochschule nach § 2 Abs. 2 des Ausbildungszentrumsgesetzes. Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Studiensemester, die durch das Bildungsguthaben gedeckt sind.

(3) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie Vorschriften über Einzelheiten der Gebührenerhebung zu erlassen, insbesondere über

1. die Berechnung des Bildungsguthabens,
2. die Anrechnung oder Nichtanrechnung von Studienzeiten auf das Bildungsguthaben,
3. Mitteilungspflichten der Studenten und Studentinnen über ihre bisher durchlaufenen Studienzeiten.

§ 2

Berechnung des Bildungsguthabens

(1) Auf das Bildungsguthaben werden alle Studiensemester angerechnet, in denen der Student oder die Studentin an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes einschließlich der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst eingeschrieben war.

(2) Tätigkeiten von Studenten und Studentinnen in den Selbstverwaltungen und Studentenwerken dieser Bildungseinrichtungen werden bis zu zwei Semester in die Berechnung nicht einbezogen; Zeiten der Beurlaubung werden ebenfalls in die Berechnung nicht einbezogen.

§ 3

Versicherung an Eides Statt

Die staatlichen Hochschulen sind berechtigt, von Studenten und Studentinnen eine Versicherung an Eides Statt über die von ihnen abgeleisteten Hochschulsemester zu verlangen und abzunehmen.

§ 4

Höhe der Studiengebühr, Fälligkeit

Die Studiengebühr beträgt pro Semester/Studienhalbjahr 500 Euro. Sie ist fällig mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium oder der Rückmeldungserklärung des Studenten oder der Studentin. Für Gasthörer beträgt die Studiengebühr 100 Euro pro Semester.

§ 5

Gebührenbefreiung

Von der Zahlung der Studiengebühr befreit sind Studenten und Studentinnen

1. solange sie für das Studium Förderungsleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten,
2. eines Studiums mit dem Ziel der Promotion nach abgeschlossenem ersten berufsqualifizierendem Abschluss

§ 6

Übergangsbestimmungen

(1) Für Studenten und Studentinnen, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an einer Hochschule eingeschrieben sind, beginnt die Gebührenpflicht nach § 1 Abs. 2 frühestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes, erstmals für das darauf folgende Semester.

(2) Für Studenten und Studentinnen in Aufbaustudiengängen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes das Aufbaustudium aufgenommen haben, ist das Studium für die Dauer der Regelstudienzeit des Aufbaustudiengangs gebührenfrei.

§ 7

Haushaltsrechtliche Behandlung der Gebühren

Die aus der Gebührenpflicht nach § 1 Abs. 2 den Hochschulen zufließenden Einnahmen stehen diesen in ihrer Gesamtheit zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre zur Verfügung. Das Nähere wird im Landeshaushaltsplan geregelt.

Wolfgang Kubicki
und Fraktion